



Bundesministerium für Justiz
zHd Mag. Manuela Troppacher
Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail an: team.s@bmj.gv.at
cc. begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

A-1040 Wien
Karlgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11
E-mail: office@arching.at
Web: www.arching.at

Wien, am 24. April 2015, GZ 12-1/15

Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetz 2015 Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Troppacher!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK) bedankt sich für die Übermittlung des o.a. Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 147 Abs.1, Z 2 StGB

In der Fassung des Entwurfs wird in § 147 Abs. 1 StGB die **Ziffer 2** - *"ein zur Bezeichnung der Grenzen oder des Wasserstandes bestimmtes Zeichen unrichtig setzt, verrückt, beseitigt oder unkenntlich macht"* – als Unterfall des schweren Betrugs gestrichen.

Die Streichung der Qualifikation hinsichtlich des Versetzens von Grenzzeichen wird in den Erläuterungen zu Z 78 damit begründet, dass das Versetzen von Grenzzeichen in der heutigen Zeit im Hinblick auf den elektronischen Grenzkataster – welcher einen verbindlichen Nachweis über die Grenzen der Grundstücke darstellt – kaum noch praktische Bedeutung hat und das Wiederherstellen der Grenzen in der Natur daher jederzeit möglich ist.

Dieser Argumentation kann die bAIK insofern nicht folgen, da nur ca. 15 % der Grundstücke im rechtsverbindlichen Grenzkataster eingetragen sind und nur für diese die vorgebrachten Aussagen zutreffen. Für die restlichen Grundstücke sind weiterhin die in der Natur ersichtlichen Grenzen maßgeblich. Somit ist jede widerrechtliche Veränderung von Grenzzeichen weiterhin für den Grenzverlauf von großer Bedeutung und die Streichung der Qualifikation nicht nachvollziehbar.

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Vizepräsident

ZT

Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten